Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München

Vom 29. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

| I. Allgemeine Bestimmung | ien |
|--------------------------|-----|
|--------------------------|-----|

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 46 b Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungsund Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" ("B.Sc.") verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflichtund Wahlbereich beträgt 155 Credits (122 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen 10 Credits für die Durchführung des Bachelorprojektes, 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und 3 Credits für das Bachelorkolloquium. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- 1In der Regel ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ⁴Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. ⁵Die Bewerber und Bewerberinnen sollten demzufolge über gute Englischkenntnisse verfügen.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- ¹Mindestens zwei der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und Prüfungsparcours.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von

Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt. ³Es soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkannt und Wege zu ihrer Lösung gefunden und ggf. angewendet werden können.

- b) ¹Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein Bericht ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, e) ¹lm Problemdefinition, Ideenfindung, Rollenverteilung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. 4Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. 6Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet

werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵In diesem Fall kann in die Bewertung auch eingehen, wie sich die Studierenden an der Diskussion zu den Arbeiten und Präsentationen der anderen Teilnehmer beteiligen. ⁶Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzeloder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele wurden. ⁴Als Bestandteile erreicht erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung Arbeiten Anwendungsbezug, Internetseiten. insbesondere mit Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. 5Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines Prüfungsparcours sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den

Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen in einer Sprache abgelegt werden, die nicht Sprache der Lehrveranstaltung war.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist in der Regel spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen. ³Abweichend von Satz 2 richtet sich bei Prüfungen, die nicht von der Fakultät für Informatik angeboten werden, der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 - 2. das Bachelorprojekt und die Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie
 - 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 125 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, die gemäß Anlage 1 für die Fachsemester 1 bis 5 vorgesehen sind, begonnen werden. ²Die Prüfungsfristen nach § 38 sind dabei zu beachten. ³Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis müssen thematisch und inhaltlich verbunden sein. ⁴Das Bachelorprojekt ist in einem Projektbericht (unter besonderer Berücksichtigung des Projektablaufes) darzulegen. ⁵Die Ergebnisse des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis sind in einem Vortrag mit fachlicher Aussprache im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis zusammen gerechnet darf fünf Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das bestandene Bachelorprojekt werden 10 Credits und für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben; dies entspricht einer Vollzeittätigkeit von siebeneinhalb Wochen für das Bachelorprojekt und von neun Wochen für die Bachelor's Thesis.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Bachelorprojekt und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen. ³Auf Antrag der Studierenden kann das Bachelorkolloquium vor Abgabe der Bachelor's Thesis durchgeführt werden.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihr Bachelorprojekt und ihre Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem das Bachelorprojekt und die Bachelor's Thesis zugehören.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 46 b Zusatzprüfungen

- (1) ¹Ab dem fünften Fachsemester können Modulprüfungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist. (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45, des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis gemäß § 46 und des Bachelorkolloquiums gemäß § 46 a errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Dabei werden die in Anlage 1 genannten Pflichtmodule IN0001, IN0015 und IN0021 nur mit 50 Prozent der Credits gewichtet. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 2. September 2008, zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 1. März 2018 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule Informatik (51 Credits):

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Sem. | SWS | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unterrichts- sprache |
|--------|---|----------|------|-----|---------|----------------------------|--------------------|-------------------------|
| IN0001 | Einführung in die Informatik 1 *) | 4V | 1 | 4 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| IN0002 | Praktikum: Grundlagen der Programmierung *) | Ü+P | 1 | 1+3 | 6 | Übungs- leistung | | DE |
| IN0006 | Einführung in die Softwaretechnik | V+Ü | 2 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE/EN |
| IN0007 | Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen | V+Ü | 2 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| IN0008 | Grundlagen: Datenbanken | V+Ü | 3 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| IN0010 | Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme | V+Ü | 4 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| IN0014 | Seminar | S | 4 | 2 | 5 | wiss. Ausar- beitung | | DE/EN |
| IN0012 | Bachelor-Praktikum | Р | 5 | 6 | 10 | Projekt- arbeit | | DE/EN |

Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (26 Credits):

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehr- form | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unterrichts- sprache |
|--------|--|---------------|------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
| IN0021 | Einführung in die Wirtschaftsinformatik *) | V+Ü | 1 | 2+2 | 5 | Klausur | 75-125 | DE |
| IN0025 | IT und Gesellschaft | V+Ü | 2 | 2+2 | 5 | Klausur | 75-125 | EN |
| IN2085 | Software Engineering für betriebliche Anwendungen Bachelorkurs | V+Ü | 3 | 2+2 | 5 | Klausur | 75-125 | DE |
| IN0024 | Operations Research | V+Ü | 4 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| IN2258 | Middleware und verteilte Systeme | V+Ü | 5 | 3+1 | 5 | Klausur | 75-125 | DE/EN |

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften (24 Credits):

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehr- form | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unter- richts- sprache |
|----------|--|---------------|------|-----|---------|------------------|--------------------|------------------------------|
| WI001059 | Buchführung und Rechnungswesen | V+Ü | 1 | 2+2 | 6 | Klausur | 120 | DE |
| WI001132 | Kostenrechnung für Wirtschaftsinformatik und Nebenfach | V+Ü | 2 | 2+2 | 6 | Klausur | 60 | DE/EN |
| WI000219 | Investitions- und Finanzmanagement | V+Ü | 3 | 2+2 | 6 | Klausur | 60-120 | DE/EN |
| WI000261 | Empirical Research Methods | V+Ü | 4 | 2+2 | 6 | Klausur | 60-120 | EN |

Pflichtmodule Mathematik (24 Credits):

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unterrichts- sprache |
|--------|--------------------------------|----------|------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
| IN0015 | Diskrete Strukturen *) | V+Ü | 1 | 4+2 | 8 | Klausur | 120-180 | DE |
| MA0901 | Lineare Algebra für Informatik | V+Ü | 2 | 4+2 | 8 | Klausur | 90-180 | DE |
| MA0902 | Analysis für Informatik | V+Ü | 3 | 4+2 | 8 | Klausur | 90-180 | DE |

Prüfungen zu den mit *) gekennzeichneten Pflichtmodulen IN0001, IN0002, IN0015 und IN0021 sind Grundlagenprüfungen nach § 38 Abs. 2. Mindestens zwei der Grundlagenprüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.

Pflichtmodule Bachelorprojekt, Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium (25 Credits):

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehr- form | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unterrichts- sprache |
|--------|--------------------|---------------|------|-----|---------|----------------------------|--------------------|-------------------------|
| IN2317 | Bachelorprojekt | Р | 6 | 6 | 10 | Projekt- arbeit | | DE/EN |
| IN2316 | Bachelor's Thesis | | 6 | | 12 | wiss. Ausar- beitung | | DE/EN |
| IN2285 | Bachelorkolloquium | S | 6 | 1 | 3 | Präsen- tation | 15 -30 | DE/EN |

Wahlmodule Statistik (6 Credits):

Aus folgender Liste von Modulen sind mindestens 6 Credits zu erbringen:

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unterrichts- sprache |
|--------|--|----------|------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
| IN0018 | Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie | V+Ü | 4 | 3+2 | 6 | Klausur | 90-150 | DE |
| MA9712 | Statistik für BWL | V+Ü | 4 | 3+1 | 6 | Klausur | 75-150 | DE/EN |

Wahlmodule Wirtschaftsinformatik (15 Credits):

Aus folgender Liste von Modulen sind mindestens 15 Credits zu erbringen:

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehr- form | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unter- richts- sprache |
|------------------|---|---------------|--------------|------------|----------|---------------------|--------------------|------------------------------|
| Wahlmod | ule aus dem Bereich "Algorithmen | " | ı | | Т | T | | 1 |
| IN2239 | Algorithmic Game Theory | V+Ü | SoSe | 2+2 | 5 | Klausur | 75 - 125 | EN |
| IN2003 | Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen | V+Ü | WiSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| IN2007 | Komplexitätstheorie | V+Ü | SoSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| IN2304 | Online- und Approximationsalgorithmen | V+Ü | WiSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| Wahlmod | ule aus dem Bereich "Computergr | afik un | d –visio | n" | Т | 1 | T | 1 |
| IN0038 | Echtzeit-Computergrafik | V | SoSe | 4 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE/EN |
| IN0039 | Praktikum: Echtzeit- Computergrafik ule aus dem Bereich "Datenbanke | P | SoSe | 2 | 5 | Übungs- leistung | | DE/EN |
| wanimou | ule aus dem bereich "Datenbanke | n una i | niormat | lonssy | sterne | | | T |
| IN2219 | Anfrageoptimierung | V+Ü | WiSe | 3+2 | 6 | Klausur | 90 - 150 | EN |
| IN2118 | Datenbanksysteme und moderne CPU-Architekturen | V+Ü | SoSe | 3+2 | 6 | Klausur | 90 - 150 | EN |
| IN IOOOO | Elektronisches Publizieren / Document Engineering und das | v ë | WiSe/ | | _ | 121 | 75 405 | 5.5 |
| IN2032 IN2267 | World-Wide Web | V+Ü V+Ü | SoSe SoSe | 3+1 3+2 | 5 6 | Klausur | 75 - 125 | DE |
| | Transaktionssysteme ule aus dem Bereich "Engineering | | | 1 | | Klausur | 90 - 150 | EN |
| - Training | | 00.11.11 | | | | | | |
| IN2084 | Fortgeschrittene Themen des Softwaretests | V+Ü | SoSe | 2+2 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE |
| Wahlmod | ule aus dem Bereich "Formale Met | hoden | und ihr | e Anwe | ndungen' | 4 | _ | |
| IN2041 | Automaten und formale Sprachen | V+Ü | WiSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| IN2227 | Compilerbau I Einführung in die Theoretische | V+Ü | SoSe | 2+2 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE/EN |
| IN0011 | Informatik | V+Ü | SoSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | DE/EN |
| IN2050 | Model Checking | V+Ü | SoSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| Wahlmod | ule aus dem Bereich "Rechnerarch | nitektu | r, Rechn | ernetze | und Vert | eilte Systen | ne" | T |
| IN2324 | Connected Mobility Basics | V+Ü | WiSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN |
| IN0004 | Einführung in die Rechnerarchitektur | V+Ü | WiSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | DE |
| IN0009 | Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware | V+Ü | WiSe | 3+2 | 6 | Klausur | 90 – 150 | DE |
| IN2098 | Mobile verteilte Systeme | V+Ü | SoSe | 3+1 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE |
| IN2076 | Rechnerarchitektur | V | WiSe | 4 | 6 | Klausur | 90 - 150 | EN |
| Wahlmod | ule aus dem Bereich "Robotik" | | <u> </u> | <u> </u> | | 1 | | 1 |
| IN2060 | Echtzeitsysteme | V+Ü | WiSe | 3+2 | 6 | Klausur | 90 - 150 | DE/EN |
| IN2061 | Einführung in die digitale Signalverarbeitung | V+Ü | SoSe | 3+3 | 7 | Klausur | 105 - 175 | DE/EN |
| IN2062 | Grundlagen der Künstlichen Intelligenz | V+Ü | WiSe | 3+1 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE/EN |

| Wahlmodu | Wahlmodule aus dem Bereich "Sicherheit und Datenschutz" | | | | | | | | | | |
|--------------|--|-----|---------------|-------|------------|--------------------|------------|-------|--|--|--|
| IN2209 | IT Sicherheit | V+Ü | WiSe | 3+1 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE | | | |
| IN2197 | Kryptographie | V+Ü | WiSe | 3+1 | 5 | Klausur | 75 - 125 | DE/EN | | | |
| 1110404 | | ., | 14.50 | | _ | 1.0 | 75 405 | | | | |
| IN2101 | Netzsicherheit | V+Ü | WiSe | 3+1 | 5 | Klausur | 75 - 125 | EN | | | |
| IN2194 | Peer-to-Peer-Systeme und Sicherheit | V+Ü | SoSe | 3+2 | 6 | Projekt- arbeit | | EN | | | |
| IN2178 | Security Engineering | V+Ü | SoSe | 2+2 | 5 | Klausur | 75 - 125 | EN | | | |
| | le aus dem Bereich "Wissenscha | | | | | | | | | | |
| Walling | Algorithms for Scientific | | | l and | ingii i ci | | Jonipuling | | | | |
| IN2001 | Computing | V+Ü | SoSe | 4+2 | 8 | Klausur | 120 - 180 | EN | | | |
| IN2147 | Parallele Programmierung | V+Ü | SoSe | 2+2 | 5 | Klausur | 75 - 125 | EN | | | |
| Wahlmodu | Wahlmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre | | | | | | | | | | |
| | Innovative Unternehmer - | | | | | | | | | | |
| | Führung von High-Tech | | WiSe/ | | | | | | | | |
| WI000285 | Unternehmen | V | SoSe | 2 | 3 | Klausur | 60 | DE | | | |
| Wahlmodu | le aus dem Bereich "Recht" | | | | | | | | | | |
| WI000027 | Wirtschaftsprivatrecht I (inkl. | V+Ü | WiSe | 2+2 | 6 | Klausur | 120 | DE | | | |
| VV1000027 | juristischer Fallbearbeitung) | V+U | wise | 2+2 | О | Kiausui | 120 | DΕ | | | |
| WI000030 | Wirtschaftsprivatrecht II (inkl. juristischer Fallbearbeitung) | V+Ü | SoSe | 2+2 | 6 | Klausur | 120 | DE | | | |
| Wahlmodu | le aus dem Bereich "Soziologie" | | • | | | • | • | • | | | |
| POL7004 | , , | | WiSe/ | | | | | | | | |
| 1 | Arbeits- und Industriesoziologie | V | SoSe | 2 | 3 | Klausur | 60 | DE | | | |
| POL7002 9 | Grundkurs Soziologie III (Sozialstruktur) | S | WiSe/ SoSe | 2 | 3 | Klausur | 60 | DE | | | |

Die Liste der Wahlmodule kann vom Prüfungsausschuss vorübergehend oder dauerhaft um weitere Wahlmodule ergänzt werden. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gegeben.

Wahlmodule Überfachliche Grundlagen (9 Credits):

Aus folgender Liste von Modulen sind mindestens 9 Credits zu erbringen:

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehr- form | Sem. | sws | Credits | Prüfungs- art | Prüfungs- dauer | Unter- richts- sprache |
|----------------|--|---------------|---------------|-------------|------------|----------------------------|--------------------|------------------------------|
| | | | | | | wiss. | | |
| IN9044 | Datenschutz | S | unreg | 2 | 4 | Ausar- beitung | | DE |
| IN9017 | Existenzgründung | S | WiSe/ SoSe | 2 | 4 | wiss. Ausar- beitung | | DE |
| WI000159 | Geschäftsidee und Markt: Businessplan- Grundlagenseminar | S | WiSe/ SoSe | 2 | 3 | Projekt- arbeit | | EN |
| IN9006 | Gründung und Führung kleiner softwareorientierter Unternehmen | s | SoSe | 1 | 2 | Präsenta- tion | | EN |
| WI001056 | Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | V+Ü | WiSe | 2+2 | 6 | Klausur | 120 - 120 | DE |
| WI001056_1 | Principles of Economics | V+Ü | WiSe | 2+2 | 6 | Klausur | 120 - 120 | EN |
| IN9003 | Informatikrecht | V | WiSe/ SoSe | 2 | 3 | Klausur | 60 - 75 | DE |
| Es kann nur ei | nes der Module WI001056 | und WI | 001056_ | 1 eingebrac | cht werder | 1. | | |

Ergänzt wird diese Liste durch Module aus dem Angebot des TUM Sprachenzentrums und der Carl von Linde-Akademie, die durch den Prüfungsausschuss auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht werden. Die Liste der Wahlmodule kann durch den Prüfungsausschuss vorübergehend oder dauerhaft um weitere Wahlmodule ergänzt werden. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gegeben.

Erläuterungen:

Sem. = Fachsemester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; $\ddot{U} = \ddot{U}bung$; S = Seminar; P = Praktikum; DE = Deutsch; EN = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18 Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2018.

München, 29. Oktober 2018 Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2018.